

Ethik und Immaterielles Kulturerbe

Gemeinsame Arbeitsübersetzung der Österreichischen UNESCO-Kommission und der Deutschen UNESCO-Kommission

Ethik bezieht sich auf Normen im Hinblick auf allgemein akzeptiertes Verhalten innerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft – nicht unbedingt im rechtlichen Sinne, jedoch aus einer menschlichen oder kulturellen Perspektive. Ein Großteil des Diskurses und der Literatur zu ethischen Fragestellungen in Bezug auf den Erhalt des lebendigen Kulturerbes betrifft Situationen, denen Außenstehende im Zuge ihrer Forschung oder Datenerhebung zu einer bestimmten Gemeinschaft begegnen und sich mit problematischen Aspekten, wie Respektlosigkeit, Ausbeutung oder Falschdarstellungen konfrontiert sehen. Ethische Belange sind jedoch nicht auf Außenstehende beschränkt, sondern betreffen alle, die zur Erhaltung von Immateriellem Kulturerbe beitragen.

Die Ethischen Grundsätze bei der Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes (IKE) wurden im Sinne des 2003er Übereinkommens sowie internationaler normativer Instrumente zum Schutz der Menschenrechte und der Rechte indigener Völker erarbeitet. Sie stellen eine Reihe von übergeordneten, angestrebten Prinzipien dar, die weitreichend als bewährte Praktiken für Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen angesehen werden und direkt oder indirekt das Immaterielle Kulturerbe betreffen, indem sie die Erhaltung des IKE sichern und damit den Beitrag des IKE für Frieden und nachhaltige Entwicklung anerkennen.

Ergänzend zum 2003er Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, den Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens und dem nationalen Gesetzgebungsrahmen, sollen diese ethischen Grundsätze als Grundlage für die Entwicklung spezifischer ethischer Regeln und Instrumente dienen, angepasst an die lokalen und sektoralen Bedingungen.

Die 12 Ethischen Prinzipien

1. Gemeinschaften, Gruppen und ggf. Einzelpersonen sollten die **vorrangige Rolle** bei der Erhaltung ihres eigenen immateriellen Kulturerbes spielen.
2. Das Recht der **Gemeinschaften, Gruppen und ggf. Einzelpersonen**, die Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten fortzusetzen, um die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes zu gewährleisten, sollte anerkannt und respektiert werden.

3. **Gegenseitiger Respekt** sowie Achtung vor und Wertschätzung des immateriellen Kulturerbes sollten sowohl in der Interaktion zwischen den Staaten als auch zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und ggf. Einzelpersonen herrschen.
4. Alle Interaktionen mit den Gemeinschaften, Gruppen und ggf. Einzelpersonen, die das immaterielle Kulturerbe schaffen, erhalten, pflegen und übermitteln, sollten durch **transparente Zusammenarbeit**, Dialog, Verhandlung und Beratung gekennzeichnet und von ihrer **freiwilligen, vorherigen und nach erfolgter Aufklärung erteilten** Zustimmung bestimmt sein.
5. Der **Zugang** von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu den Instrumenten, Objekten, Artefakten, kulturellen und natürlichen Räumen und Orten der Erinnerung, deren Existenz für das Ausleben des immateriellen Kulturerbes notwendig ist, sollte gewährleistet werden, auch in bewaffneten Konfliktsituationen. Herkömmliche Praktiken, die den Zugang zu immateriellem Kulturerbe regeln, sollten respektiert werden, auch wenn diese möglicherweise einen breiteren öffentlichen Zugang einschränken.
6. Jede Gemeinschaft, Gruppe oder Einzelperson sollte den Wert ihres eigenen immateriellen Kulturerbes festlegen; dieses immaterielle Kulturerbe sollte **nicht Gegenstand von externen Werturteilen** sein.
7. Die Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die immaterielles Kulturerbe schaffen, sollten **vom Schutz der geistigen und materiellen Interessen profitieren**, die sich aus diesem Erbe ergeben, insbesondere aus der Nutzung, Forschung, Dokumentation, Förderung oder Weiterentwicklung durch Mitglieder der Gemeinschaften oder Anderen.
8. Die **dynamische und lebendige Natur des immateriellen Kulturerbes** sollte stets beachtet werden. Authentizität und Exklusivität sollten nicht von Belang sein oder Hindernisse bei der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes darstellen.
9. Gemeinschaften, Gruppen, lokale, nationale und transnationale Organisationen sowie Einzelpersonen sollten die direkten und indirekten, kurzfristigen und langfristigen, potenziellen und tatsächlichen **Auswirkungen** von Maßnahmen, die die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes oder der Gemeinschaften, die es praktizieren, beeinträchtigen könnten, sorgfältig beurteilen.
10. Gemeinschaften, Gruppen und ggf. Einzelpersonen sollten eine wichtige Rolle bei der Bestimmung von **Bedrohungsfaktoren für ihr immaterielles Kulturerbe** spielen, einschließlich dessen Dekontextualisierung, Kommerzialisierung und Falschdarstellung, sowie bei der Entscheidung, wie man solche Bedrohungen abwenden und entschärfen kann.
11. **Kulturelle Vielfalt** und die Identitäten von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sollten vollständig respektiert werden. Hinsichtlich der Werte, die von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen anerkannt werden und mit Bezug auf Sensibilität für kulturelle Normen, sollte besondere Aufmerksamkeit auf die Gleichstellung der **Geschlechter**, die Einbeziehung der Jugend und die **Achtung der ethnischen Identitäten** bei der Konzeption und Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen gelegt werden.
12. Die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes ist **für die Menschheit von allgemeinem Interesse** und sollte daher in bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Zusammenarbeit erfolgen; nichtsdestotrotz sollten Gemeinschaften, Gruppen und ggf. Einzelpersonen niemals von ihrem eigenen immateriellen Kulturerbe entfremdet werden.